

Beschlussvorlage

zur Behandlung im: **Gemeinderat**

Vorberatung im: **Kultur-, Schul- und Sportausschuss**

Betreff: Änderung der Benutzungsordnung für die Stadtbücherei

Bezug:

Anlagen: 1 Bezeichnung: Satzung zur Änderung der Benutzungsordnung für die Stadtbücherei

Beschlussantrag:

Die Satzung zur Änderung der Benutzungsordnung für die Stadtbücherei (Anlage 1) wird beschlossen

Begründung:

Durch die Einführung der Mediensicherungs- und Selbstverbuchungsanlage sind neue Ausleihabläufe in der Stadtbücherei entstanden. Daraus ergeben sich veränderte Verantwortlichkeiten der Kundinnen und Kunden bei der Ausleihe und Verlängerung.

Früher erfolgte die Medienkontrolle bei der Ausgabe durch das Personal, mittlerweile sollen die Nutzerinnen und Nutzer die Medien selbstständig auf Vollständigkeit prüfen.

Bei der Ausleihe am Selbstverbuchungsautomaten werden Belege ausgegeben, die von den Leiherrinnen und Leihern unverzüglich geprüft werden sollen.

Diese neuen Anforderungen wurden in die Änderungen der Benutzungsordnung aufgenommen.

Passagen zum Verhalten in der Stadtbücherei und zur Haftung im Falle des Missbrauches des Leserausweises sind verbessert worden.

Universitätsstadt Tübingen

Satzung zur Änderung der Benutzungsordnung für die Stadtbücherei

Vom

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Februar 2006 (GBl. S. 20) in Verbindung mit §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) vom 17. März 2005 (GBl. S. 206) hat der Gemeinderat der Universitätsstadt Tübingen am folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Benutzungsordnung für die Stadtbücherei vom 7. April 2003 wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 3 wird nach Satz 3 folgender Satz angefügt:
„Erfolgt die Mitteilung über den Verlust des Leseausweises nicht unverzüglich, haftet der/diejenige, auf den/die der Leseausweis ausgestellt ist, der Stadt für den dieser aus der Verzögerung oder dem Unterlassen der Mitteilung entstandenen Schaden.“
2. § 6 erhält folgende Fassung:

§ 6

Behandlung der Medien, Haftung

(1) Die entliehenen Medien sind mit größter Sorgfalt zu behandeln. Für von Benutzerinnen oder Benutzern zu vertretende Verunreinigungen, Beschädigungen oder für Verlust von Medien haben diejenigen, auf deren Leseausweis sie entliehen worden sind, Ersatz in voller Höhe des Wiederbeschaffungswertes eines neuen Exemplars oder Sachersatz zu leisten. § 3 Abs. 3 und 4 der Satzung bleiben unberührt.

(2) Vor der Ausleihe müssen die Medien auf offensichtliche Mängel überprüft werden. Bei Non-Print-Medien und Medienpaketen muss die Vollständigkeit vor der Ausleihe kontrolliert werden. Schäden oder fehlende Teile müssen vor der Ausleihe beim Personal angezeigt werden. Erfolgt keine Anzeige, gelten die Medien als in einwandfreiem Zustand ausgeliehen.

(3) Bei der Ausleihe wird eine Quittung ausgedruckt, die auf Richtigkeit zu prüfen ist. Spätere Reklamationen sind ausgeschlossen.“

3. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Überschrift wird folgender neuer Absatz 1 eingefügt:
„(1) Für den Aufenthalt und die Nutzung der Stadtbücherei gelten die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung und die Weisungen des Büchereipersonals.“
 - b) Die bisherigen Absätze 1 bis 5 werden Absätze 2 bis 6.

4. In § 9 wird folgender Satz angefügt:
„Dasselbe gilt, wenn der begründete Verdacht einer Straftat zum Nachteil der Stadt besteht; insbesondere, wenn der Verdacht besteht, dass der/die Benutzer/in Medien entwendet oder unterschlagen hat.“

5. In § 11 wird nach Absatz 6 folgender neuer Absatz 7 angefügt:
„(7) Offene Gebühren sind unverzüglich zu begleichen. Bei offenen Gebühren von über 8,40 Euro tritt eine Ausleih- und Verlängerungssperre in Kraft. Nach Bezahlung der Gebühren ist die Ausleihe wieder möglich.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Tübingen, den

Boris Palmer
Oberbürgermeister